



- Ausfertigung -

Amtsgericht Lehrte  
- Vollstreckungsgericht -  
12M559109

19.08.2009

## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Land Niedersachsen -

30169 Hannover

- Gläubigerin -

gegen

31319 Sehnde

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Lehrte am 19.08.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Veenhuis beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin wird zurückgewiesen.  
Die Kosten des Verfahrens trägt die Gläubigerin.

Gründe:

Die Erinnerung der Gläubigerin ist gern. § 766 II ZPO zulässig, aber nicht begründet. Denn die Gerichtsvollzieherin verlangt zu Recht, dass die Gläubigerin eine Forderungsaufstellung über die bisherigen entstandenen Kosten vorgelegt (§§ 367 BGB, 109, 130 GVGA).

Denn die Gerichtsvollzieherin ist ihrerseits verpflichtet, dem Schuldner, der der (unstreitig alleinige) Kostenschuldner ist, nicht nur titulierte Forderung, sondern auch die bisher entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung bekannt zu geben. Falls der Schuldner zahlungswillig und -fähig ist, hat die Gerichtsvollzieherin die titulierte Forderung, die aktuellen Zwangsvollstreckungskosten und die in der Vergangenheit entstandenen Zwangsvollstreckungskosten bei ihm einzuziehen und an die Gläubigerin (nach Abzug der eigenen Kosten der Zwangsvollstreckung) abzuführen (ebenso LG Flensburg 30.01.2004 - 4 T 93102).

Entgegen der von der Bezirksrevisorin vertretenen Auffassung können auch bei einer Kostenfreiheit genießenden Gläubigerin Kosten der Zwangsvollstreckung in der Vergangenheit entstanden sein. Obwohl diese Zwangsvollstreckungskosten der Gläubigerin nicht auferlegt worden sind, hat sie der Schuldner zu erstatten.

Schließlich lässt das Recht der Gläubigerin, bewusst nur Teilforderungen vollstrecken zu lassen, die Verpflichtung unberührt, eine vollständige Forderungsberechnung vorzulegen. Denn der Schuldner hat das Recht, von der Gerichtsvollzieherin die Höhe der Gesamtforderung zu erfahren, um weitere kostenträchtige Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden (AG Kenzingen - II M 58612001).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 81 I ZPO.

Veenhuis  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

*Platz-DJml*  
Platz-DJml er., Justizian, gestelle  
als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

